

Mitteilung des Senats vom 22. November 2005

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes mit der Bitte, das Ortsgesetz zu beschließen.

Die neuen Gebührenregelungen sollen am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Der Entsorgungsbetriebsausschuss hat die Gebührenanpassungen in der vorliegenden Form in seiner Sitzung am 7. September 2005 empfohlen.

Die Deputation für Umweltschutz und Energie hat dem Ortsgesetzentwurf in ihrer Sitzung am 1. November 2005 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachfolgende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Das Entwässerungsgebührenortsgesetz vom 2. Oktober 1986 (Brem.GBl. S. 207 – 2130-f-5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(EGebOG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „vom 16. September 1986 (Brem.GBl. S. 193 – 2130-f-1)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Entwässerungsgebühr wird“ durch die Worte „Entwässerungsgebühren werden“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Wassermenge“ die Angabe „, soweit sie nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dient“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 gilt bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge dann nicht als Abwassermenge, wenn die über eine besondere, von dem Wasserversorgungsbetrieb gesetzte Wasseruhr zugeführte Wassermenge ausschließlich zum Bewässern erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen oder zum Tränken von Tieren genutzt wird und somit nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die verbindliche Selbsterklärung des Gebührenschuldners auf amtlichem Vordruck.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
4. Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt:

„ § 4

Erstattung von Entwässerungsgebühren für nicht eingeleitete Wassermengen

(1) Wenn von einem Grundstück erhebliche Anteile der aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten Wassermengen ordnungsgemäß nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in Schmutzwassersammelgruben eingeleitet wurden, wird auf Antrag die anteilig erhobene Gebühr erstattet. Diese Erstattungsanträge sind vom Gebührenschuldner spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb (§ 6) für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde einzureichen. Eine spätere Antragstellung ist unzulässig. Der Nachweis über die jeweilige Wassermenge ist durch Wasserzweischenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, oder durch kalibrierte Abwassermengenzähler zu führen, die durch einen Fachbetrieb auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen, zu warten und instand zu halten sind. In Ausnahmefällen kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüffähige Unterlagen als Nachweis zulassen. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde schätzt die Wassermenge, wenn der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird.

(2) Eine Anrechnung nicht eingeleiteter Mengen nach § 3 Abs. 4 oder eine Erstattung nach Absatz 1 erfolgt nur für solche Wassermengen, die nicht hauswirtschaftlich genutzt werden und nicht bei der Speisung von Warmwasser-, Heizungs- oder Sprinkleranlagen verbraucht wurden und wenn die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermenge

1. bei privat genutzten Grundstücken mehr als 10 m³,
2. bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mehr als 20 m³

im Abrechnungszeitraum beträgt.

(3) Kann bei Wasserrohrbrüchen ein Nachweis nach § 3 Abs. 4 oder nach Absatz 1 nicht erbracht werden, kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüffähige Unterlagen verlangen und die Wassermenge schätzen. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb (§ 6) bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde einzureichen. Eine spätere Antragstellung ist unzulässig.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt neu gefasst:

„ § 5

Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen beträgt 2,79 Euro je Kubikmeter Abwasser, ebenso für verschmutztes Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränwasser von Grundstücksflächen. Bei der Nutzung von Industriebrachen kann die Gebühr für verschmutztes Grundwasser abweichend von Satz 1 bemessen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird bei Grundstücken, die nicht an eine mit einem Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal versehene öffentliche Verkehrsanlage angrenzen und Niederschlagswasser auch nicht in einen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal entwässern, auf Antrag des Gebührenschuldners eine Gebühr in Höhe von 2,34 Euro je Kubikmeter Abwasser erhoben.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird bei Grundstücken, die zwar an eine mit einem Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal versehene öffentlichen Verkehrsanlage angrenzen, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser aber ordnungsgemäß und vollständig versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, auf Antrag des Gebührenschuldners eine Gebühr in Höhe von 2,68 Euro je Kubikmeter Abwasser erhoben.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 oder 3 ist auf amtlichem Vordruck bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zu stellen. Mit dem Antrag ist die vollständige Versickerung oder die Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer verbindlich zu erklären. Die verminderte Gebühr gilt ab Antragseingang, sofern dem Antrag stattgegeben wird.

(5) Für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben wird eine Gebühr in Höhe von 5,31 Euro je Kubikmeter Abwasser erhoben.“

6. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden §§ 6 bis 9.
7. Der bisherige § 9 wird § 10; in Satz 2 werden die Worte „Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz“ durch die Worte „Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr“ ersetzt.
8. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

Artikel 2

Neufassung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr kann den Wortlaut des Entwässerungsgebührenortsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Ortsgesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Zu Artikel 1

Zu 1.

Um in Schriftstücken eine einheitliche Handhabung von Abkürzungen zu gewährleisten, wird eine allgemeinverbindliche Abkürzung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes eingeführt.

Zu 2.

In § 1 Abs. 2 wird zukünftig auf das Entwässerungsortsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen, um bei einer Änderung des Entwässerungsortsgesetzes weiteren Änderungsbedarf zu vermeiden.

In Absatz 3 wird die Eingangsformulierung angepasst, da mit diesem Ortsgesetz für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben ein eigener Gebührentatbestand geschaffen wird.

Zu 3.

Die neuen Regelungen des § 3 betreffen zukünftig nur noch die Bemessungsgrundlagen für die Entwässerungsgebühren. Die in der alten Fassung enthaltenen Regelungen zu Erstattungen von Entwässerungsgebühren wurden in die neuen Regelungen des § 4 verschoben.

Absatz 1 entspricht der Regelung des bisherigen Entwässerungsgebührenortsgesetzes.

Im Absatz 2 ist in Nr. 2 durch Anfügung des Halbsatzes „soweit sie nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dient“ klargestellt, dass das ausschließlich zur Gartenbewässerung eigengeförderte Grundwasser nicht mehr als Abwassermenge angesehen wird. Damit entfällt für diese Wassermengen auch die bisher geltende Meldeverpflichtung.

Absatz 3 enthält einen völlig neuen Regelungstatbestand. Bisher konnten bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Kanalbenutzungspflichtige, die erhebliche Wassermengen anderweitig verbrauchen, nur nach den geltenden Vorschriften für

Erstattungen von Entwässerungsgebühren für nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitetes Wasser beantragen. Voraussetzung war, dass die nicht eingeleitete Wassermenge bei privat genutzten Grundstücken mehr als 10 m³ und bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mehr als 20 m³ beträgt. Die Erstattungsanträge waren vom Gebührenschuldner spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum einzureichen. Das führte im Ergebnis dazu, dass für die erstattungsfähigen Wassermengen zum Teil erhebliche Gebührenvorausleistungen erfolgen. Dies hat immer wieder zu Beschwerden von Gebührenschuldern geführt, die mit erheblichen Erstattungsbeträgen rechnen konnten.

Mit der jetzt eingeführten Regelung wird sichergestellt, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge zukünftig dann nicht mehr als gebührenpflichtige Abwassermenge gilt, wenn die über eine gesonderte, von dem Wasserversorgungsbetrieb gesetzte Wasseruhr zugeführte Wassermenge ausschließlich zum Bewässern erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen oder zum Tränken von Tieren genutzt wird und somit nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Die Verpflichtung der Gebührenschuldner zur verbindlichen Selbsterklärung dient der Kontrollmöglichkeit der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde und soll so das Risiko der widerrechtlichen Gebührenhinterziehung minimieren.

Eine solche Regelung ist für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft angesichts der gängigen Praxis bei der Berücksichtigung nichteingeleiteter Wassermengen entbehrlich.

Die überwiegende Zahl der gewerblichen Kunden, die erhebliche Wassermengen bei der Herstellung von Produkten „verbrauchen“ und nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten, nutzen eigengefördertes Wasser. Gemäß den ortsgesetzlichen Regelungen erhebt die hanseWasser Bremen GmbH hierfür unterjährige Gebührenbescheide, z. B. quartalsweise oder monatlich. Bei der Festsetzung der unterjährigen Abschlagszahlungen werden auch Angaben der Kunden z. B. über erwartete veränderte Wasserbedarfe aufgrund von Betriebsumstellungen berücksichtigt.

Diese Praxis im Umgang mit solchen gewerblichen Betrieben hat sich bewährt und soll auch zukünftig beibehalten werden.

Absatz 4 entspricht der Regelung des Absatzes 3 des bisherigen Entwässerungsgebührenortsgesetzes.

Absatz 5 verpflichtet den Wasserversorgungsbetrieb, der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde alle für die Erhebung der Entwässerungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Daten zu übermitteln. Das soll sicherstellen, dass die Entwässerungsgebühren in korrekter Weise festgesetzt werden können und dient insbesondere auch im Hinblick auf die Regelung des Absatzes 3 zur Kontrolle, dass auch tatsächlich alle Abwässer gebührenrechtlich erfasst werden. Er entspricht der Regelung des § 3 Abs. 7 des bisherigen Entwässerungsgebührenortsgesetzes.

Zu 4.

§ 4 ist neu gefasst und enthält nun die Vorschriften zu Erstattungen von Entwässerungsgebühren.

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 3 Abs. 4 des bisherigen Entwässerungsgebührenortsgesetzes.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 3 Abs. 5 des bisherigen Entwässerungsgebührenortsgesetzes. Bei den nicht zu den Absetzungsmengen zählenden Anlagen wurden lediglich die Sprinkleranlagen aufgenommen, da sie gebührenrechtlich ebenso wie die Warmwasser- und Heizungsanlagen zu betrachten sind.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 3 Abs. 6 des bisherigen Entwässerungsgebührenortsgesetzes.

Zu 5.

§ 5 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 4 Abs. 1 des bisherigen Entwässerungsgebührenortsgesetzes. Lediglich die Zusatzgebühr für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben ist gestrichen worden, da für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben zukünftig eine eigenständige Gebühr nach Absatz 5 erhoben wird.

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 4 Abs. 2 des bisherigen Entwässerungsgebührenortsgesetzes.

Absatz 3 enthält eine Regelung, nach der zukünftig auch diejenigen Grundstückseigentümer nur eine verminderte Entwässerungsgebühr zahlen müssen, deren Grundstück zwar an einem zur Beseitigung des Niederschlagswassers geeigneten Kanal anliegt, die aber auf freiwilliger Basis das auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vollständig auf ihrem Grundstück versickern oder ordnungsgemäß in ein oberirdisches Gewässer einleiten. Die Einführung dieser Regelung ist ein weiterer Beitrag zur Gebührengerechtigkeit, da diese Grundstückseigentümer die angebotene öffentliche Leistung nicht in Anspruch nehmen.

Im Unterschied zur verminderten Entwässerungsgebühr nach Absatz 2, die von der Tatsache ausgeht, dass für die Ableitung des Niederschlagswassers keine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalnetz gegeben ist, müssen in diesem Fall die Kapitalkosten für die Vorhaltung der Entwässerungsmöglichkeit weiterhin getragen werden. Der Kapitalkostenanteil der Niederschlagswasserentwässerung liegt bei 75 %. Durch die Nichteinleitung kann nur der Betriebskostenanteil (25 %) der verminderten Entwässerungsgebühr nach Absatz 2 gebührenmindernd angerechnet werden.

Entwässerungsgebühr	Ermäßigung		Gebührensatz €/m ³
	Anteil an der EntwGeb	Betrag €/m ³	
Nach Absatz 1			2,79
Nach Absatz 2	16 %	0,45	2,34
Nach Absatz 3	(25 % von 16 %) 4 %	0,11	2,68

Derzeit liegt der Anteil der ermäßigten Entwässerungsgebühr nach Absatz 2 bei ca. 2,5 % der gesamten Abwassermenge. Bei der verminderten Entwässerungsgebühr nach Absatz 3 ist zu erwarten, dass der Anteil bei ca. 5 % der Abwassermenge liegen könnte. Ausgehend von einer Gesamtabwassermenge in 2006 in Höhe von 30.150.000 m³ ist für die verminderte Gebühr nach Absatz 3 mit einem Anteil von 1.508.000 m³ zu rechnen. Daraus ergibt sich eine vermutliche Mindereinnahme in Höhe von 170.000 € jährlich.

Absatz 4 regelt das Antragsverfahren. Die Erfahrungen bei den Verfahren nach dem bisherigen § 4 Abs. 3 haben gezeigt, dass für die Entscheidungsfindung im überwiegenden Teil der Fälle die Überprüfung der öffentlichen Kanalsituation am jeweiligen Grundstück ausreicht. Diese Angaben sind im Kanalinformationssystem der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde verfügbar und müssen vom Antragsteller nicht eingereicht werden. Weitergehende Unterlagen wie Katasterplan oder Grundstücksentwässerungsplan haben sich für die Antragsbearbeitung nur in sehr wenigen Ausnahmefällen als hilfreich erwiesen. In den wenigen Fällen, in denen Auflagen aus z. B. Bebauungsplänen oder Entwässerungsbaugenehmigungen einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des Absatzes 2 reglementieren, ergeben sich die Nachweiserfordernisse aus dem amtlichen Vordruck. Die jetzige Fassung passt den Gesetzestext an die tatsächlichen Erfordernisse an und dient somit der Entbürokratisierung des Verfahrens. Für die Fälle nach Absatz 2 und 3 erklärt der Antragsteller künftig auf amtlichem Vordruck, dass das Niederschlagswasser vollständig anderweitig beseitigt wird. Eine weitergehende Nachweisführung durch den Antragsteller ist aufgrund von Deregulierungsmechanismen im Wasserrecht nicht möglich. Nach § 132 a des Bremischen Wassergesetzes ist für den überwiegenden Teil der Fälle keine wasserbehördliche Erlaubnis für die anderweitige Niederschlagswasserbeseitigung mehr erforderlich.

Absatz 5 regelt die Gebühr für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben.

Nach den Regelungen des bisherigen Entwässerungsgebührenortsgesetzes wurde für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben ein Zuschlag von 2,10 € zur Ent-

wässerungsgebühr in Rechnung gestellt. Außerdem führte die bisherige Regelung immer wieder zu Irritationen hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Grubenbesitzer. Mit diesem Ortsgesetz wird dies nunmehr rechtlich klargestellt.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Entwässerungsgebühren bildet § 12 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG). Nach Absatz 1 werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.

Nach Absatz 2 sollen die Benutzungsgebühren nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um verschiedene Personengruppen, die auch unterschiedlich zu behandeln sind. Auf der einen Seite gibt es die Kanalbenutzer, denen bestimmte Leistungen geboten werden, die durch entsprechende Benutzungsgebühren abzudecken sind.

Der anderen Personengruppe, nämlich den Grubenbesitzern, wird seitens der Stadt eine völlig andere Leistung geboten, die auch zu anderen, nämlich höheren Kosten für die Stadt führt. Dies spiegelt sich auch in den unterschiedlich hohen Entgelten wider, die die Bremer Entsorgungsbetriebe an die hanseWasser Bremen GmbH zahlen. Deshalb ist es auch rechtlich geboten, die Grubenbesitzer gebührenrechtlich anders zu behandeln.

Um dies eindeutig zu regeln, wird zukünftig eine einheitliche Gebühr für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben erhoben.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der allgemeinen Entwässerungsgebühr in Höhe von 2,79 € und einer Zusatzgebühr in Höhe von 2,52 € je Kubikmeter Abwasser. Durch die Anpassung der Zusatzgebühr von 2,10 € auf 2,52 € erfolgt ein Ausgleich der Unterdeckungen aus den Jahren 2002 bis 2004 in diesem Bereich. Ab dem Jahr 2008 ist hier erst wieder mit einer geringen Unterdeckung zu rechnen.

Zu 6.

Durch die Einfügung des § 4 ergibt sich die Verschiebung der bisherigen und bestehen bleibenden Regelungen der §§ 5 bis 8.

Zu 7.

Die Regelung des § 9 bleibt bestehen, lediglich die Behördenbezeichnung wird den heutigen Verhältnissen angepasst.

Zu 8.

Die Übergangsregelung des bisherigen § 10 kann aufgehoben werden, da sie überflüssig geworden ist.

Zu Artikel 2

Wegen der vielfachen Änderungen der Regelungen des Entwässerungsgebührenortsgesetzes sowohl in der Vergangenheit als auch mit diesem Ortsgesetz soll es wegen der besseren Lesbarkeit neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.

Synopsis der Entwässerungsgebührenortsgesetze

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen
<p>§ 1 Grundsatz, Begriffsbestimmungen</p>	<p>§ 1 Grundsatz, Begriffsbestimmungen</p>
<p>(1) Die Stadtgemeinde Bremen erhebt nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes eine Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungsgebühr).</p> <p>(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind alle öffentlichen, von der Stadtgemeinde Bremen betriebenen Anlagen und Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern, Aufbringen und Beseitigen von Klärschlamm und anderen Produkten der Abwasserbehandlung. Die Einrichtungen Dritter, derer sich die Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht bedient, gelten als öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieses Ortsgesetzes. Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen in § 2 des Entwässerungsortsgesetzes vom 16. September 1986 (Brem.GBl. S. 193 —2130-f-1).</p> <p>(3) Die Entwässerungsgebühr wird erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einleiten von Abwasser und anderem Wasser in die öffentlichen Kanäle, 2. die Leerung der Schmutzwassersammelgruben. 	<p>(1) Die Stadtgemeinde Bremen erhebt nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes eine Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungsgebühr).</p> <p>(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind alle öffentlichen, von der Stadtgemeinde Bremen betriebenen Anlagen und Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern, Aufbringen und Beseitigen von Klärschlamm und anderen Produkten der Abwasserbehandlung. Die Einrichtungen Dritter, derer sich die Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht bedient, gelten als öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieses Ortsgesetzes. Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen in § 2 des Entwässerungsortsgesetzes <i>in der jeweils geltenden Fassung</i>.</p> <p>(3) Entwässerungsgebühren werden erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einleiten von Abwasser und anderem Wasser in die öffentlichen Kanäle, 2. die Leerung der Schmutzwassersammelgruben.
<p>§ 2 Gebührenpflicht</p>	<p>§ 2 Gebührenpflicht</p>
<p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald auf einem Grundstück Abwasser anfällt, das der Stadtgemeinde Bremen zu überlassen ist (§ 3 des Entwässerungsortsgesetzes).</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht nach diesem Ortsgesetz besteht nicht für Abwassermengen, die die Stadtgemeinde Bremen im Einzelfall von der Einleitung oder Abholung wegen Verstoßes gegen Benutzungsvorschriften des Entwässerungsortsgesetzes oder aufgrund des Entwässerungsortsgesetzes ausschließt und die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 1 Abs. 2) gelangen.</p> <p>(3) Für Abwasser von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches und von anderen öffentlichen Zwecken dienenden Flächen der Stadtgemeinde Bremen wird eine Entwässerungsgebühr nicht erhoben.</p>	<p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald auf einem Grundstück Abwasser anfällt, das der Stadtgemeinde Bremen zu überlassen ist (§ 3 des Entwässerungsortsgesetzes).</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht nach diesem Ortsgesetz besteht nicht für Abwassermengen, die die Stadtgemeinde Bremen im Einzelfall von der Einleitung oder Abholung wegen Verstoßes gegen Benutzungsvorschriften des Entwässerungsortsgesetzes oder aufgrund des Entwässerungsortsgesetzes ausschließt und die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 1 Abs. 2) gelangen.</p> <p>(3) Für Abwasser von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches und von anderen öffentlichen Zwecken dienenden Flächen der Stadtgemeinde Bremen wird eine Entwässerungsgebühr nicht erhoben.</p>
<p>§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Entwässerungsgebühr</p>	<p>§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Entwässerungsgebühr</p>
<p>(1) Die Entwässerungsgebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück anfällt; Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Abwasser. Das von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen zugeführte Niederschlagswasser bleibt bei der Gebührenberechnung außer Ansatz, soweit es nicht als Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten ist (§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Entwässerungsortsgesetzes).</p>	<p>(1) Die Entwässerungsgebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück anfällt; Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Abwasser. Das von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen zugeführte Niederschlagswasser bleibt bei der Gebührenberechnung außer Ansatz, soweit es nicht als Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten ist (§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Entwässerungsortsgesetzes).</p>

<p>(2) Als Abwassermenge gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte, für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Wassermenge, 2. die dem Grundstück anderweitig zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge. <p>Soweit verschmutztes Niederschlagswasser nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Entwässerungsortsgesetzes in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten ist, gilt auch die mittlere Jahresniederschlagsabflussmenge der speziellen befestigten Grundstücksfläche als Abwassermenge.</p> <p>(3) Die dem Grundstück anderweitig zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Absatz 2 Nr. 2) hat der Gebührenschuldner der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde bis zum 15. Februar jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr anzuzeigen. Dabei ist gleichzeitig auch die Wassermenge anzuzeigen, die ordnungsgemäß nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in Schmutzwassersammelgruben eingeleitet wurde. Eine spätere Anzeige ist unzulässig. Der Nachweis über die jeweilige Wassermenge ist durch Wasserzweischenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, oder durch kalibrierte Abwassermengenzähler zu führen, die durch einen Fachbetrieb auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen, zu warten und instand zu halten sind. In Ausnahmefällen kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüffähige Unterlagen als Nachweis zulassen. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde schätzt die Wassermengen, wenn der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird.</p>	<p>(2) Als Abwassermenge gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte, für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Wassermenge, 2. die dem Grundstück anderweitig zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, soweit sie nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dient. <p>Soweit verschmutztes Niederschlagswasser nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Entwässerungsortsgesetzes in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten ist, gilt auch die mittlere Jahresniederschlagsabflussmenge der speziellen befestigten Grundstücksfläche als Abwassermenge.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 1 gilt bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge dann nicht als Abwassermenge, wenn die über eine besondere, von dem Wasserversorgungsbetrieb gesetzte Wasseruhr zugeführte Wassermenge ausschließlich zum Bewässern erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen oder zum Tränken von Tieren genutzt wird und somit nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die verbindliche Selbsterklärung des Gebührenschuldners auf amtlichem Vordruck.</p> <p>(4) Die dem Grundstück anderweitig zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Absatz 2 Nr. 2) hat der Gebührenschuldner der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde bis zum 15. Februar jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr anzuzeigen. Dabei ist gleichzeitig auch die Wassermenge anzuzeigen, die ordnungsgemäß nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in Schmutzwassersammelgruben eingeleitet wurde. Eine spätere Anzeige ist unzulässig. Der Nachweis über die jeweilige Wassermenge ist durch Wasserzweischenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, oder durch kalibrierte Abwassermengenzähler zu führen, die durch einen Fachbetrieb auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen, zu warten und instand zu halten sind. In Ausnahmefällen kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüffähige Unterlagen als Nachweis zulassen. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde schätzt die Wassermengen, wenn der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird.</p> <p>(5) Der zuständige Wasserversorgungsbetrieb ist als Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über die von ihm gelieferten Wassermengen zu erteilen.</p>
<p>(noch § 3)</p> <p>(4) Wenn von einem Grundstück erhebliche Anteile der aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten Wassermengen ordnungsgemäß nicht in die öffentli-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Erstattung von Entwässerungsgebühren für nicht eingeleitete Wassermengen</p> <p>(1) Wenn von einem Grundstück erhebliche Anteile der aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten Wassermengen ordnungsgemäß nicht in die öffentli-</p>

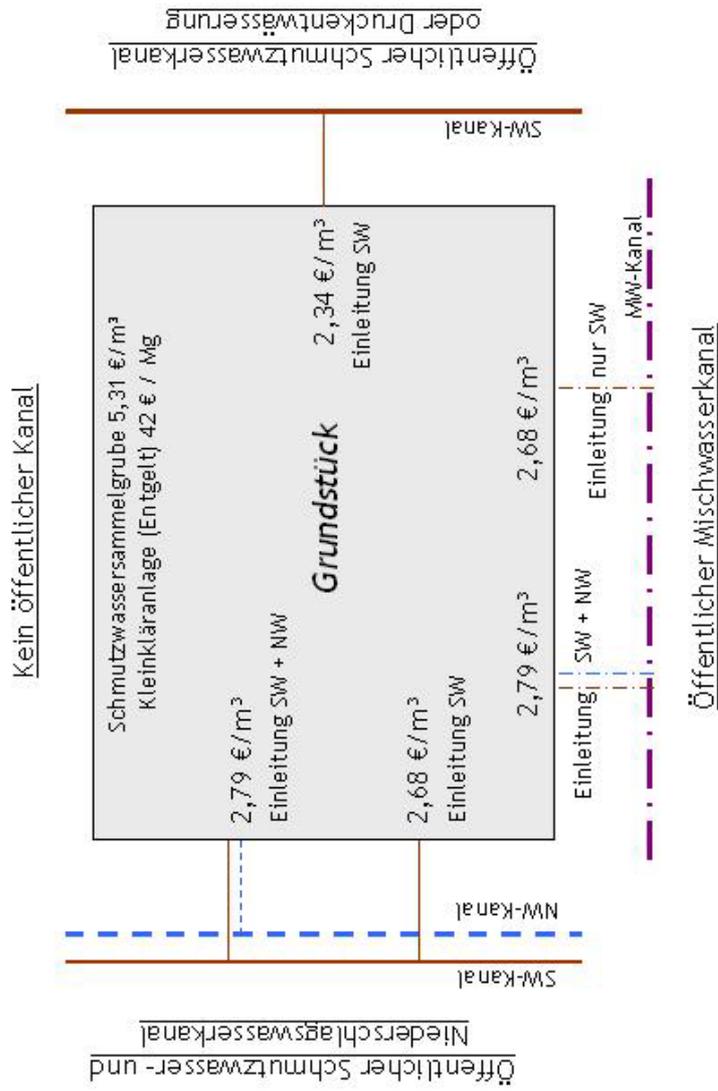
<p>chen Abwasseranlagen oder in Schmutzwassersammelgruben eingeleitet wurden, wird auf Antrag die anteilig erhobene Gebühr erstattet. Diese Erstattungsanträge sind vom Gebührenschuldner spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb (§ 6) für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde einzureichen. Eine spätere Antragstellung ist unzulässig. Der Nachweis über die jeweilige Wassermenge ist durch Wasserzweischenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, oder durch kalibrierte Abwassermengenzähler zu führen, die durch einen Fachbetrieb auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen, zu warten und instand zu halten sind. In Ausnahmefällen kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüffähige Unterlagen als Nachweis zulassen. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde schätzt die Wassermenge, wenn der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird.</p> <p>5) Eine Absetzung nach Absatz 3 oder eine Erstattung nach Absatz 4 erfolgt nur für Wassermengen, die nicht hauswirtschaftlich genutzt werden und nicht bei der Speisung von Warmwasser- oder Heizungsanlagen verbraucht wurden und wenn die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermenge</p> <p>3. bei privat genutzten Grundstücken mehr als 10 m³, 4. bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mehr als 20 m³</p> <p>im Abrechnungszeitraum beträgt.</p> <p>(6) Kann bei Wasserrohrbrüchen ein Nachweis nach Absatz 3 oder 4 nicht erbracht werden, kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüffähige Unterlagen verlangen und die Wassermenge schätzen. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb (§ 6) bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde einzureichen. Eine spätere Antragstellung ist unzulässig.</p> <p>(7) Der zuständige Wasserversorgungsbetrieb ist als Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über die von ihm gelieferten Wassermengen zu erteilen.</p>	<p>chen Abwasseranlagen oder in Schmutzwassersammelgruben eingeleitet wurden, wird auf Antrag die anteilig erhobene Gebühr erstattet. Diese Erstattungsanträge sind vom Gebührenschuldner spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb (§ 6) für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde einzureichen. Eine spätere Antragstellung ist unzulässig. Der Nachweis über die jeweilige Wassermenge ist durch Wasserzweischenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, oder durch kalibrierte Abwassermengenzähler zu führen, die durch einen Fachbetrieb auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen, zu warten und instand zu halten sind. In Ausnahmefällen kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüffähige Unterlagen als Nachweis zulassen. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde schätzt die Wassermenge, wenn der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird.</p> <p>(2) Eine Anrechnung nicht eingeleiteter Mengen nach § 3 Abs. 4 oder eine Erstattung nach Absatz 1 erfolgt nur für Wassermengen, die nicht hauswirtschaftlich genutzt werden und nicht bei der Speisung von Warmwasser-, Heizungs- oder Sprinkleranlagen verbraucht wurden und wenn die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermenge</p> <p>1. bei privat genutzten Grundstücken mehr als 10 m³, 2. bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mehr als 20 m³</p> <p>im Abrechnungszeitraum beträgt.</p> <p>(3) Kann bei Wasserrohrbrüchen ein Nachweis nach § 3 Abs. 4 oder nach Absatz 1 nicht erbracht werden, kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüffähige Unterlagen verlangen und die Wassermenge schätzen. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb (§ 6) bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde einzureichen. Eine spätere Antragstellung ist unzulässig.</p> <p>(sh. § 3 Abs. 5)</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensätze</p> <p>(1) Der Gebührensatz für das Einleiten von Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 beträgt 2,79 Euro je Kubikmeter Abwasser, ebenso für verschmutztes Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränwasser von Grundstücksflächen. Für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben wird neben der Gebühr nach Satz 1 eine Zusatzgebühr in Höhe von 2,10 Euro je Kubikmeter Abwasser erhoben. Bei der Nutzung von Industriebrachen kann die Gebühr für verschmutztes Grundwasser abweichend von Satz 1 und 2 bemessen werden.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird bei Grundstücken, die nicht an eine mit einem Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal versehene öffentliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührensätze</p> <p>(1) Der Gebührensatz für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen beträgt 2,79 Euro je Kubikmeter Abwasser, ebenso für verschmutztes Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränwasser von Grundstücksflächen. Bei der Nutzung von Industriebrachen kann die Gebühr für verschmutztes Grundwasser abweichend von Satz 1 bemessen werden.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird bei Grundstücken, die nicht an eine mit einem Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal versehene öffentliche</p>

<p>Verkehrsanlage angrenzen und Niederschlagswasser auch nicht in einen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal entwässern, auf Antrag des Gebührenschuldners eine Gebühr in Höhe von 2,34 Euro je Kubikmeter Abwasser erhoben.</p> <p>(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist auf amtlichem Vordruck bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zu stellen. Diese kann die Vorlage prüffähiger Unterlagen zur Klärung der Grundstücksentwässerungssituation verlangen, soweit diese erforderlich sind. Die verminderte Gebühr gilt ab Antragseingang, sofern dem Antrag stattgegeben wird.</p>	<p>Verkehrsanlage angrenzen und Niederschlagswasser auch nicht in einen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal entwässern, auf Antrag des Gebührenschuldners eine Gebühr in Höhe von 2,34 Euro je Kubikmeter Abwasser erhoben.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird bei Grundstücken, die zwar an eine mit einem Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal versehenen öffentlichen Verkehrsanlage angrenzen, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser aber ordnungsgemäß und vollständig versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, auf Antrag des Gebührenschuldners eine Gebühr in Höhe von 2,68 Euro je Kubikmeter Abwasser erhoben.</p> <p>(4) Der Antrag nach Absatz 2 oder 3 ist auf amtlichem Vordruck bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zu stellen. Mit dem Antrag ist die vollständige Versickerung oder die Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer verbindlich zu erklären. Die verminderte Gebühr gilt ab Antragseingang, sofern dem Antrag stattgegeben wird.</p> <p>(5) Für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben wird eine Gebühr in Höhe von 5,31 Euro je Kubikmeter Abwasser erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Erhebung durch einen Wasserversorgungsbetrieb</p> <p>Soweit die Gebühr nach der für die Erhebung der Wassergelder zugrunde gelegten Verbrauchsmenge berechnet wird, kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde die Gebühr einschließlich Mahnkosten und Säumniszuschläge durch den zuständigen Wasserversorgungsbetrieb berechnen und erheben lassen. Die Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens und des Verwaltungszwangsverfahrens obliegt der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erhebung durch einen Wasserversorgungsbetrieb</p> <p>Soweit die Gebühr nach der für die Erhebung der Wassergelder zugrunde gelegten Verbrauchsmenge berechnet wird, kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde die Gebühr einschließlich Mahnkosten und Säumniszuschläge durch den zuständigen Wasserversorgungsbetrieb berechnen und erheben lassen. Die Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens und des Verwaltungszwangsverfahrens obliegt der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Berechnungszeitraum und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr wird grundsätzlich für das Kalenderjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt; sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann Vorauszahlungen erheben.</p> <p>(2) Soweit die Gebühr gemäß § 5 durch einen Wasserversorgungsbetrieb berechnet und erhoben wird, wird sie für den jeweils für das Wassergeld geltenden Berechnungszeitraum festgesetzt. Als Festsetzung gilt die Berechnung der Gebühr durch den Wasserversorgungsbetrieb. Die Gebühr wird in diesem Fall mit dem Wassergeld fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Berechnungszeitraum und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr wird grundsätzlich für das Kalenderjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt; sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann Vorauszahlungen erheben.</p> <p>(2) Soweit die Gebühr gemäß § 5 durch einen Wasserversorgungsbetrieb berechnet und erhoben wird, wird sie für den jeweils für das Wassergeld geltenden Berechnungszeitraum festgesetzt. Als Festsetzung gilt die Berechnung der Gebühr durch den Wasserversorgungsbetrieb. Die Gebühr wird in diesem Fall mit dem Wassergeld fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Schuldner der Gebühr ist</p> <p>1. soweit die Gebühr nach dem Wassergeld erhoben wird, der Bezieher des Wassers,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Schuldner der Gebühr ist</p> <p>1. soweit die Gebühr nach dem Wassergeld erhoben wird, der Bezieher des Wassers,</p>

<p>2. im übrigen der Eigentümer des Grundstücks, der Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.</p> <p>Abweichend von Nummer 1 ist bei Wassergemeinschaften, insbesondere Kleingartenvereinen, Gebührenschuldner, wer das Wasser tatsächlich bezieht und bei dem das Abwasser anfällt.</p> <p>(2) Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Personen, die ein auf fremden Boden befindliches Gebäude im Besitz haben, haften neben dem Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>2. im übrigen der Eigentümer des Grundstücks, der Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.</p> <p>Abweichend von Nummer 1 ist bei Wassergemeinschaften, insbesondere Kleingartenvereinen, Gebührenschuldner, wer das Wasser tatsächlich bezieht und bei dem das Abwasser anfällt.</p> <p>(2) Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Personen, die ein auf fremden Boden befindliches Gebäude im Besitz haben, haften neben dem Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Der Gebührenschuldner, seine gesetzlichen oder anderen Vertreter sowie Haftende haben der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde jede für die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren erforderliche Auskunft zu erteilen. Bei Wassergemeinschaften ist der gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter auskunftspflichtig. Die Wassergemeinschaften übermitteln die Menge des dem einzelnen Gemeinschaftsmitglied zugeführten Wassers der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zwecks Gebührenberechnung und -erhebung.</p> <p>(2) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann zur Erfüllung ihrer nach diesem Ortsgesetz zu erfüllenden Aufgaben Ermittlungen an Ort und Stelle treffen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben diese Feststellungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Der Gebührenschuldner, seine gesetzlichen oder anderen Vertreter sowie Haftende haben der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde jede für die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren erforderliche Auskunft zu erteilen. Bei Wassergemeinschaften ist der gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter auskunftspflichtig. Die Wassergemeinschaften übermitteln die Menge des dem einzelnen Gemeinschaftsmitglied zugeführten Wassers der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zwecks Gebührenberechnung und -erhebung.</p> <p>(2) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann zur Erfüllung ihrer nach diesem Ortsgesetz zu erfüllenden Aufgaben Ermittlungen an Ort und Stelle treffen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben diese Feststellungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Behörden</p> <p>Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde nach diesem Ortsgesetz sind die Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen. Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz ist zuständig für die Beleihung Dritter aufgrund von § 22 a des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes. Soweit Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben aufgrund von § 22 a des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes beliehen sind, ist der Beliehene zuständige Behörde nach diesem Ortsgesetz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Behörden</p> <p>Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde nach diesem Ortsgesetz sind die Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ist zuständig für die Beleihung Dritter aufgrund von § 22 a des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes. Soweit Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben aufgrund von § 22 a des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes beliehen sind, ist der Beliehene zuständige Behörde nach diesem Ortsgesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Übergangsregelung</p> <p>Soweit die Entwässerungsgebühr für das Einleiten von Abwasser in die öffentlichen Kanäle erhoben wird, findet § 3 Abs. 4 für das gesamte Kalenderjahr 1986 Anwendung. Soweit die Entwässerungsgebühr für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben und die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen erhoben wird, findet § 3 Abs. 4 für das Kalenderjahr 1986 dergestalt Anwendung, dass der Erstattungsbetrag 40 DM übersteigen muss.</p>	

„Entwässerungsgebühren 2006“

Anschlusssituationen - Regelfälle



Anmerkung: Die ermäßigte Gebühr von 2,68 €/m³ bzw. 2,34 €/m³ wird nur auf Antrag gewährt.